

## Nutzungsvertrag Georgii-Sporthalle

Zwischen Stadtverwaltung Mühlhausen  
Referat 2 – Kultur und Sport / Ehrenamt / Klimaschutz  
Ratsstraße 25  
99974 Mühlhausen

vertreten durch den Referatsleiter  
Herrn Markus Edom  
(- nachfolgend **Stadtverwaltung** genannt -)

und dem Verein .....  
vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn .....  
(- nachfolgend **Nutzer** genannt -)

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

### § 1 Nutzungsgegenstand

Die Stadtverwaltung überlässt dem Nutzer die Sporthalle Georgii (Sondershäuser Straße 70, 99974 Mühlhausen) einschließlich der Sportflächen, Sanitärräume und Umkleideräume zum Zwecke einer sportlichen Betätigung (Training /Wettkampf) in der Sportart:

.....

Die Nutzung erfolgt für den organisierten Sportbetrieb von Mühlhäuser Vereinen kostenfrei.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten der Sporthalle zur Durchführung anderer Veranstaltungen zu nutzen oder Untervermietungen vorzunehmen.

### § 2 Nutzungszeit

Der Nutzungsvertrag wird für das Schuljahr..... abgeschlossen.  
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf seitens einer der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Dem Nutzer steht das Recht zur Nutzung der Georgii-Sporthalle jeweils wie folgt zu:

|            |           |           |              |       |
|------------|-----------|-----------|--------------|-------|
| Montag     | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |
| Dienstag   | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |
| Mittwoch   | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |
| Donnerstag | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |
| Freitag    | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |
| Samstag    | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |
| Sonntag    | von ..... | bis ..... | Spielfelder: | ..... |

Der Nutzer hat der Stadtverwaltung Mühlhausen die Zeiten für den Wettkampf- und Punktspielbetrieb unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadtverwaltung Mühlhausen prüft die Verfügbarkeit der gewünschten Termine und teilt dem Nutzer das Prüfergebnis mit.

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt den Vertragspartnern vorbehalten, insbesondere kann die Stadtverwaltung außerordentlich kündigen, wenn

- eine vertragswidrige Nutzung seitens des Nutzers vorliegt,
- seitens der Stadtverwaltung vorrangiger Bedarf an der Nutzung des Objektes besteht,
- die Stadtverwaltung sich durch Kontrollen davon überzeugt hat, dass Bedarfszeiten des Nutzers nicht regelmäßig ausgelastet werden.

### **§ 3** **Nutzungsreglung**

Der Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die bestehende Hallenordnung (Anlage 1) an und versichert deren Einhaltung.

Den Anweisungen des Hallenwarts ist Folge zu leisten.

Die während der Nutzungszeit entstandenen Abfälle sind selbständig durch den Hallennutzer in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

### **§ 4** **Haftung / Versicherung**

Der Nutzer übernimmt für den Nutzungszeitraum die Aufsichtspflicht, sowie die Verkehrssicherungspflicht.

Für verursachte Schäden aller Art hat der Nutzer der Stadtverwaltung Schadensersatz zu leisten. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Nutzer oder einem Dritten (im Zusammenhang mit dem unter § 1 genannten Zweck) verursacht wurde.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadtverwaltung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Nutzungsüberlassung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

Die Stadtverwaltung haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Über Sach- und Personenschäden hat der Nutzer die Stadtverwaltung unverzüglich zu informieren.

### **§ 5** **Allgemeine Bestimmungen**

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 6** **Sonderregelungen**

Die Stadtverwaltung Mühlhausen ist berechtigt, kurzfristig die Nutzungszeiten gemäß § 2 zur Eigennutzungen zu beanspruchen. Der Nutzer kann daraus keine Ersatzforderungen geltend machen.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einige Bestimmungen des Vertrages unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

Mühlhausen, den .....

.....  
Edom  
Referatsleiter  
Kultur und Sport / Ehrenamt / Klimaschutz

.....  
Nutzer  
Vereinsvorsitzender